



## Satzung des Netzwerk Regie e.V.

### § 1 Name und Sitz des Vereins, Geschäftsjahr

1. Der Verein trägt den Namen "Netzwerk Regie e.V."
2. Der Verein hat seinen Sitz in Braunschweig und ist im Vereinsregister eingetragen
3. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

### § 2 Zweck

Zweck des Vereins ist:

- 1) Die gesellschaftliche Stärkung der Kunst und Kultur (§ 52 Abs. 2 Satz 1 Nr. 5 AO) in den Darstellenden und Performativen Künsten in der Bundesrepublik Deutschland.
- 2) Die Wahrung, Pflege und Förderung der wirtschaftlichen, sozialen und kulturellen Interessen von solo-selbständigen und kreativ schöpferischen Regisseur\*innen und verantwortlich agierender Akteur\*innen künstlerischer Produktionsteams, auch im Sinne der Berufsbildung.
- 3) Die Förderung des Erfahrungsaustauschs und der Verständigung zwischen Regisseur\*innen, der Politik und anderen gesellschaftlichen Gruppen und Organisationen, um somit die Teilhabe in Kultur und Gesellschaft zu erhalten, zu schützen und zu stärken, sowie die Vertretung der Interessen der Mitglieder gegenüber der Öffentlichkeit, den Trägern von Kulturinstitutionen und -organisationen und den künstlerischen und geschäftlichen Leiter\*innen (Arbeitgeber\*innen) dieser o.g. Kulturorganisationen und -institutionen.
- 4) Die Pflege von Beziehungen mit weiteren Berufs- und Interessensverbänden, Vertretungen, Initiativen, Allianzen und Gewerkschaften aus der Kultur und dem kulturellen Leben.
- 5) Darüber hinaus organisiert der Verein die Begegnung von Aktiven der Theaterlandschaft und der Allgemeinheit, indem praxisfördernde Veranstaltungen wie Symposien, Kolloquien bzw. Fachaustausch zu aktuellen Themen der Darstellenden Künste durchgeführt werden. Die Einladungen richten sich an alle interessierten Personenkreise.

### § 3 Gemeinnützigkeit

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige und mildtätige Zwecke. Er ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

Die Mittel des Vereins und etwaige Überschüsse sind ausschließlich zur Verwirklichung des Vereinszweckes zu verwenden. Es dürfen keine Personen durch Ausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Sie haben bei ihrem Ausscheiden keinen Anspruch am Vereinsvermögen.

### § 4 Mitgliedschaft

- 1) Ordentliches Mitglied kann jede natürliche und juristische Person werden, die die Ziele des Vereins unterstützt und seine Satzung anerkennt. Juristische Personen können Fördermitglieder werden.
- 2) Der Aufnahmeantrag ist schriftlich zu stellen.
- 3) Über den Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand nach pflichtgemäßem Ermessen. Im Falle der Ablehnung des Aufnahmeantrags kann der Antragsteller binnen eines Monats durch eingeschriebenen Brief an den Vorstand die MV anrufen, die im Rahmen der nächsten ordentlichen Mitgliederversammlung endgültig über den Aufnahmeantrag entscheidet.
- 4) Ein ordentliches Mitglied ist mit allen satzungsmäßigen Rechten und Pflichten ausgestattet.
- 5) Natürliche Mitglieder und juristische Personen können fördernde Mitglieder werden. Ein förderndes Mitglied unterstützt den Verein finanziell und ist berechtigt, an den Mitgliederversammlungen beratend teilzunehmen. Juristische Personen haben kein Stimmrecht.
- 6) Die Ehrenmitgliedschaft für natürliche Personen, welche sich um den Verein in außerordentlicher Weise verdient gemacht haben, kann durch die Mitgliederversammlung verliehen werden. Herausragende Persönlichkeiten, die durch Werk und kulturelle Lebensleistung eine besondere Bedeutung als Regisseur\*in in den Darstellenden Künste erlangt haben, kann der Vorstand die Ehrenmitgliedschaft antragen. Die Ehrenmitglieder haben nur Rederecht.
- 7) Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Austritt oder Ausschluss des Mitglieds.
- 8) Ein Ausschluss kann nur aus wichtigem Grund erfolgen. Wichtige Gründe sind insbesondere ein die Vereinsziele schädigendes Verhalten, die Verletzung satzungsmäßiger Pflichten oder Beitragsrückstände von mindestens 3 Monaten. Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand. Gegen den Ausschluss steht dem Mitglied die Berufung an die Mitgliederversammlung zu, die binnen eines Monats nach Ausschlussdatum an den Vorstand zu richten ist. Die Mitgliederversammlung entscheidet endgültig.
- 9) Die ordentliche Mitgliederversammlung kann mit einfacher Mehrheit der Stimmen ein Mitglied endgültig aus dem Verein ausschließen. Bis zum endgültigen Ausschluss ruhen die Mitgliedsrechte des ausgeschlossenen Mitglieds.
- 10) Von den Mitgliedern werden Beiträge erhoben. Die Höhe der Beiträge und deren Fälligkeit bestimmt der Vorstand. Zur Finanzierung besonderer Vorhaben können auf Beschluss der MV außerordentliche Beiträge erhoben werden. Näheres regelt die Beitragsordnung.
- 11) Die Mitglieder sind verpflichtet, dem Vorstand eine ladungsfähige postalische Anschrift sowie eine E-Mail-Adresse mitzuteilen und den Vorstand über jede Änderung des Namens oder der Adressdaten unverzüglich zu informieren.

### § 5 Organe

Organe des Vereins sind:

- a. die Mitgliederversammlung (MV)
- b. der Vorstand

## § 6 Mitgliederversammlung (MV)

1. Die Mitgliederversammlung ist das oberste beschlussfassende Vereinsorgan. Eine ordentliche Mitgliederversammlung (MV) findet in der Regel einmal im Jahr statt. Der Vorstand bestimmt den Termin und den Ort der Durchführung.
2. Der Vorstand kann eine außerordentliche MV einberufen, falls er es für nötig erachtet oder wenn mindestens ein Drittel der Mitglieder dies schriftlich (auch in Form einer Email) mit Angabe der Tagesordnung verlangt. Termin und Ort werden vom Vorstand festgelegt. Bei der ordentlichen Mitgliederversammlung erfolgt die Einberufung durch den Vorstand mindestens 30 Tage im Voraus durch schriftliche Einladung per Email der Mitglieder an deren zuletzt bekannte Adresse. Gleichzeitig mit der Einladung ist die Tagesordnung der MV bekannt zu geben. Bei einer außerordentlichen Mitgliederversammlung erfolgt die Einberufung durch den Vorstand mindestens 14 Tage im Voraus durch schriftliche Einladung per Email der Mitglieder an deren zuletzt bekannte Adresse. Gleichzeitig mit der Einladung ist die Tagesordnung der außerordentlichen MV bekannt zu geben.
3. Der Vorstand führt den Vorsitz der MV.
4. Jede Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Anzahl der stimmberechtigten Teilnehmer\*innen beschlussfähig.
5. Wer an der Teilnahme der MV verhindert ist, kann sich durch ein anderes Mitglied mit schriftlicher Vollmacht vertreten lassen. Ein Mitglied darf höchstens ein anderes Mitglied vertreten.
6. Über die Beschlüsse der MV ist innerhalb von zwei Wochen ein Protokoll anzufertigen, welches vom Schriftführer und dem Vorsitz unterzeichnet wird. Die MV wählt einen Schriftführer aus den anwesenden Mitgliedern.
7. Beschlüsse können auch durch schriftliche Abstimmungen im Zirkularverfahren in Form von Email gefasst werden. Dieses geschieht in der Weise, dass der Gegenstand der Beschlussfassung den Mitgliedern des Vorstands mit der Aufforderung zugeleitet wird, innerhalb einer angemessenen Frist dazu Stellung zu nehmen, die in der Regel nicht kürzer als eine Woche, in dringenden Fällen nicht kürzer als 48 Stunden sein darf. Nichtabgabe einer schriftlichen Stellungnahme gilt als Enthaltung. Im Zirkularverfahren getroffene Entscheidungen sind unverzüglich nachzuprotokollieren.
8. Die MV ist zuständig für die Oberaufsicht über die Tätigkeit des Vereins und des Vorstandes. Sie behandelt folgende Geschäfte:
  - a) Genehmigung des Protokolls der letzten MV
  - b) Abnahme des Jahresberichts des Vorstands
  - c) Abnahme der Jahresrechnung und des Kassenprüfungsberichts
  - d) Entlastung des Vorstandes
  - e) Behandlung von Einsprüche betreffend Ausschluss von Mitgliedern
  - f) Wahlen und Abberufungen von 1. Vorstand, 2. Schatzmeister, 3. Kassenprüfer
  - g) Behandlung von Anträgen
  - h) Änderung der Vereinsstatuten
  - i) Auflösung des Vereins
9. Die MV fasst ihre Beschlüsse außer in Sachen Satzungsänderung und Vereinsauflösung mit einfacher Mehrheit. Satzungsänderungen oder die Auflösung des Vereins kann nur mit einer 2/3 Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten beschlossen werden.

- 10.** Die Mitglieder können bis spätestens 15 Tage vor der MV Anträge schriftlich beim Vorstand einreichen.  
Die MV kann - mit einfacher Mehrheit - über solche Anträge auch dann entscheiden, wenn sie nicht in der Tagesordnung benannt sind.

## **§ 7 Vorstand**

- 1.** Der Vorstand im Sinn des § 26 BGB besteht aus mindestens drei und maximal sieben Mitgliedern.
- 2.** Sie vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Vorstandsmitglieder vertreten einzeln.
- 3.** Ein Schatzmeister wird aus dem Vorstand besetzt. Er besorgt das Rechnungswesen und verwaltet das Vereinsvermögen. Der Schatzmeister erstellt zuhanden der MV die Jahresrechnung und das Budget, welche vom Vorstand vorgängig zu prüfen und verabschieden sind.
- 4.** Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von drei Jahren gewählt.  
Vorstandsmitglieder können nur Mitglieder des Vereins werden. Wiederwahl ist zulässig. Der Vorstand bleibt solange im Amt, bis ein neuer Vorstand gewählt ist.
- 5.** Bei Beendigung der Mitgliedschaft im Verein endet auch das Amt als Vorstand.
- 6.** Für den Fall, dass im Verlaufe der Amtsdauer im Vorstand eine Vakanz (z.B. infolge Tod oder Rücktritt) eintritt, haben die verbleibenden Vorstandsmitglieder das Recht, ein Ersatzmitglied (kooptierendes Vorstandsmitglied) zu benennen, welches bis zum Ablauf der Amtszeit im Amt ist oder die Position bis zum Ablauf der Amtszeit vakant zu lassen. Das kooptierende Vorstandsmitglied hat kein Stimmrecht. Es können höchstens 2 kooptierende Mitglieder im Vorstand sein.
- 7.** Es müssen mindesten 3 Vorstandsmitglieder durch die MV legitimiert sein.
- 8.** Eine vorzeitige Abwahl kann nur in der MV erfolgen.
- 9.** Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins nach Maßgabe der Beschlüsse der Mitgliederversammlung.  
Für die Erledigung der laufenden Aufgaben des Vereins kann der Vorstand eine Geschäftsführung bestellen.
- 10.** Der Vorstand kann Verträge eingehen.
- 11.** Der mehrheitlichen Beschlussfassung durch den Vorstand unterliegen:
  - 11.a)** Die Einberufung und Leitung der ordentlichen und außerordentlichen MV inklusive der Festlegung der entsprechenden Tagesordnung.
  - 11.b)** Die Durchsetzung der Satzung
  - 11.c)** Die Ausführung von Vereinsbeschlüssen
  - 11.d)** Die Verwaltung des Vereinsvermögen
  - 11.e)** Die Bewilligung von Ausgaben
  - 11.f)** Die Verabschiedung der Jahresrechnung sowie die Erstellung von Jahresberichten durch die MV
  - 11.g)** Die Aufnahme und der Ausschluss von Mitgliedern
  - 11.h)** Die Festlegung von Beiträgen, näheres regelt die Beitragsordnung
  - 11.i)** Die Ernennung von kooptierenden Mitgliedern des Vorstands gemäß §7 Abs.6
  - 11.j)** Die Bildung von Arbeitsgruppen für besondere Aufgaben sowie Unterorganisationen
  - 11.k)** Genehmigung zum Abschluss von Verträgen
  - 11.l)** Der Vorstand tritt nach Bedarf zu Sitzungen zusammen.
  - 11.m)** Satzungsänderungen, die auf Grund von Gesetzesänderungen oder behördlichen Anordnungen zur Notwendigkeit werden, kann der Vorstand ohne Mitgliederversammlung, gemäß des Beschlussverfahrens aus §7 Absatz 9 vornehmen.

## **§ 8 Finanzen**

1. Der Verein erfüllt seine Aufgaben mit Hilfe von Mitgliedsbeiträgen, privaten Spenden, Förderbeiträgen, öffentlichen Zuschüssen sowie durch Dienstleistungen.
2. Aufwendersersatz und eine angemessene Vergütung werden je nach Haushaltslage gewährt. Die steuerlichen Grenzen sind zu beachten. Die angemessene Höhe der Vergütungen steht im pflichtgemäßen Ermessen des Vorstandes und kann von der Mitgliederversammlung nur auf einen Missbrauch hin überprüft werden.
3. Der Verein darf Spendenquittungen ausstellen.

## **§9 Auflösung/ Liquidation**

Nach Beendigung der Liquidation, bei Auflösung oder Aufhebung oder bei Wegfall des steuerbegünstigten Zwecks ist das vorhandene Vereinsvermögen vom Vorstand auf zu bestimmende gemeinnützige Körperschaften mit gleichen oder ähnlichen Zielen zu übertragen. Ein Rückfall von Vermögen an Mitglieder, Fördermitglieder oder Spender ist ausgeschlossen.

## **§ 10 Salvatorische Klausel**

Wenn ein Sachverhalt in der Satzung rechtsunwirksam sein sollte, so wird dadurch die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. An die Stelle der unwirksamen Bestimmungen treten eine inhaltlich möglichst gleiche Regelung, die dem Zweck der gewollten Regelung am nächsten kommt oder die jeweiligen gesetzlichen Regelungen.

## **§11 Feststellung der Satzung**

Diese Satzung tritt mit dem Gründungsdatum **des Vereins am 18.9.2021** in Kraft

Unterschriften des Vorstands

## Anlage A

Grundbeiträge jährlich in €

Mitglied, regulär	80,00
Mitglied, ermäßigt <i>(Student*innen, Rentner*innen, ALG2- Empfänger*innen)</i>	40,00
Fördermitglied	200,00
Verzugsbeitrag pro Quartal	5,00